

# Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Aßling vom 23.09.2021



Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730, BayRS 753-7-UG), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 326 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) erlässt die Gemeinde Aßling folgende Satzung:

## **§ 1 Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

## **§ 2 Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

## **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Abgabenmaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

## § 6 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
- |                   |          |
|-------------------|----------|
| ab 01 Januar 1981 | 6,00 DM  |
| ab 01 Januar 1982 | 9,00 DM  |
| ab 01 Januar 1983 | 12,00 DM |
| ab 01 Januar 1984 | 15,00 DM |
| ab 01 Januar 1985 | 18,00 DM |
| ab 01 Januar 1986 | 20,00 DM |
| ab 01 Januar 1991 | 25,00 DM |
| ab 01 Januar 1993 | 30,00 DM |
| ab 01 Januar 1997 | 35,00 DM |
| ab 01 Januar 2002 | 17,895 € |
- im Jahr.
- (2) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleibt abgabefrei, wenn
1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und
  2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird; hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 11.12.2006, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2006, außer Kraft.

Aßling, den 23.09.2021

Gemeinde Aßling

Ernst Sporer-Fischbacher

Ernst Sporer-Fischbacher

Zweiter Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk zur Satzung für  
die Erhebung einer Kommunalabgabe zur  
Abwälzung der Abwasserabgabe für  
Kleineinleiter**



Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Aßling vom 23.09.2021 wurde am 23.09.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Aßling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 23.09.2021 angeheftet und am 11.10.2021 wieder entfernt.

Aßling, den 14.10.2021

Gemeinde Aßling

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hans Fent', is written over a horizontal line.

Hans Fent

Erster Bürgermeister